



Merkblatt zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) 2021

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf IPV haben versicherungspflichtige Personen, die am 1. Januar 2021

- ihren steuerrechtlichen Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Appenzell Innerrhoden haben;
- bei einer vom Bund anerkannten Versicherung obligatorisch krankenversichert sind;
- in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse leben.

Die anspruchsberechtigten Personen werden durch das Gesundheitsamt automatisch ermittelt und über die Höhe der Prämienverbilligung informiert. Es muss kein Antrag gestellt werden.

2. Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse berechnen sich anhand des massgebenden Gesamteinkommens, das sich wie folgt zusammensetzt:

- steuerpflichtiges Gesamteinkommen;
- 10% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20% der entsprechenden Erträge übersteigen;
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA) abgerechnet werden.

Das massgebende Gesamteinkommen wird in der Regel auf der Grundlage der definitiven Steuerveranlagung 2019 berechnet. Liegt diese am 31. März 2021 nicht vor, wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung der Vorjahre abgestellt. Liegt auch eine solche nicht vor, wird mit der Berechnung gewartet, bis eine rechtskräftige definitive Steuerveranlagung vorliegt.

Bei Personen, welche im Jahr 2020 in den Kanton zugezogen sind, deren Zivilstand sich änderte oder gemäss Steuerveranlagung 2019 ein massgebendes Gesamteinkommen von unter Fr. 12'000.– aufweisen, wird die Steuerveranlagung 2020 abgewartet und die IPV auf deren Grundlage berechnet.

Änderungen der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse nach dem 1. Januar 2021 können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

2.1. Personen mit Gesamtanspruch

Bei Personen, die einen Gesamtanspruch auf IPV haben, werden die massgebenden Gesamteinkommen zusammengezählt. Dies sind:

- Personen in einem Haushalt, welche gemeinsam besteuert werden;
- Konkubinatspaare, die mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenleben
- Junge Erwachsene im Haushalt der Eltern/eines Elternteils, wenn
 - sie ledig sind,
 - sie keine Kinder haben, für deren Unterhalt sie aufkommen und
 - ihr massgebendes Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung des Jahres 2020 unter Fr. 12'000.– liegt.

Bei jungen Erwachsenen wird immer die definitive Steuerveranlagung 2020 abgewartet. Dementsprechend wird ein allfälliger Gesamtanspruch für alle im Haushalt lebenden Personen erst nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung 2020 des jungen Erwachsenen geprüft.

Bei einem Gesamtanspruch werden in der Regel die massgebenden Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung 2019 der Eltern mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss der definitiven Steuerveranlagung 2020 des jungen Erwachsenen zu einem massgebenden Gesamteinkommen zusammengezählt.

2.2. Personen mit Alleinanspruch

Einen Alleinanspruch auf IPV haben einerseits alleinstehende, erwachsene Personen und andererseits junge Erwachsene im Haushalt der Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von über Fr. 12'000.–.

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen von über Fr. 12'000.–, geht der Kanton davon aus, dass die Person ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten kann.

Liegt das massgebende Gesamteinkommen eines jungen Erwachsenen sowohl gemäss der definitiven Steuerveranlagung des Jahres 2020 als auch gemäss der definitiven Steuerveranlagung des Jahres 2019 über Fr. 12'000.–, wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung des Jahres 2019 berechnet.

Liegt das massgebende Gesamteinkommen eines jungen Erwachsenen gemäss der definitiven Steuerveranlagung des Jahres 2020 über Fr. 12'000.–, nicht aber jenes gemäss der definitiven Steuerveranlagung des Jahres 2019, wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung des Jahres 2020 berechnet.

2.3. Personen im Militärdienst

Personen, welche sich mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Militärdienst befinden, unterstehen der Militärversicherung. Demzufolge wird die rechtskräftig zugesprochene Prämienverbilligung für diesen Zeitraum anteilmässig gekürzt.

3. Berechnung der IPV

Die IPV berechnet sich aus der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Bei Personen, die einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung haben, werden die Richtprämien zusammengezählt. Die Standeskommission legt die Richtprämien und den Selbstbehalt jährlich fest. Für das Jahr 2021 gelten demnach folgende Werte:

3.1. Richtprämien

- | | | |
|--|-----|---------|
| ▪ Kinder (Jahrgang 2003 und Jüngere) | Fr. | 839.– |
| ▪ Junge Erwachsene (Jahrgänge 1996 - 2002) | Fr. | 2'779.– |
| ▪ Erwachsene (Jahrgang 1995 und Ältere) | Fr. | 3'487.– |

3.2. Selbstbehalt

Der Eigenanteil an die Richtprämien hängt von der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens ab.

- Bei einem Gesamteinkommen von bis und mit Fr. 40'000.– liegt der Selbstbehalt bei 7.00%, des massgebenden Gesamteinkommens;
- Bei einem Gesamteinkommen von Fr. 80'000.– und darüber liegt der Selbstbehalt bei 12.00%, des massgebenden Gesamteinkommens;
- dazwischen steigt der Selbstbehalt pro Fr. 1'000.– Gesamteinkommen schrittweise um 0.125%.

3.3. Anhebung der IPV bei Kindern und junge Erwachsene

Die IPV für Kinder wird auf 80 % und für junge Erwachsene in Ausbildung auf 50 % der Richtprämien angehoben, sofern das massgebende Gesamteinkommen Fr. 67'000.- nicht übersteigt (vgl. separates Merkblatt).

Die IPV einer über 25-jährigen Person wird nie angehoben.

3.4. Berechnungsbeispiele

Alleinstehende, über 25-jährige Person (Alleinanspruch)

Richtprämie Erwachsene	1 x		Fr. 3'487.00
steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Fr. 20'000.00	
steuerpflichtiges Gesamtvermögen		Fr. 0.00	
Massgebendes Gesamteinkommen		Fr. 20'000.00	
Selbstbehalt (7.00% von Fr. 20'000.-)			Fr. 1'400.00
Total IPV = Richtprämie minus Selbstbehalt			<u>Fr. 2'087.00</u>

Eltern oder Konkubinatspaar mit zwei Kindern (Gesamtanspruch)

Richtprämien Erwachsene	2 x	Fr. 3'487.00	Fr. 6'974.00
Richtprämie Kinder	2 x	Fr. 839.00	Fr. 1'678.00
Total Richtprämie			Fr. 8'652.00
steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Fr. 55'000.00	
steuerpflichtiges Gesamtvermögen Fr. 50'000 x 10%		Fr. 5'000.00	
Massgebendes Gesamteinkommen		Fr. 60'000.00	
Selbstbehalt (7% + 20 x 0.125% = 9.500% von Fr. 60'000.-)			Fr. 5'700.00
Total IPV = Total Richtprämie minus Selbstbehalt (ohne Art. 5 Abs. 5 StKB.)			Fr. 2'952.00
Erhöhung der IPV gemäss Art. 5 Abs. 5 StKB auf Fr. 671.- pro Kind.			Fr. 768.00
Total IPV = Total Richtprämie minus Selbstbehalt plus Erhöhung			<u>Fr. 3'720.00</u>

Junger Erwachsener im Haushalt der Eltern (Gesamtanspruch)

Massgebendes Gesamteinkommen des jungen Erwachsenen: Fr. 4000.-

Massgebendes Gesamteinkommen der Eltern: Fr. 61'000.- (davon Vermögen: Fr. 5'000.-)

Richtprämien Erwachsene	2 x	Fr. 3'487.00	Fr. 6'974.00
Richtprämie Junger Erwachsene	1 x	Fr. 2'779.00	Fr. 2'779.00
Richtprämie Kinder	2 x	Fr. 839.00	Fr. 1'678.00
Total Richtprämie			Fr. 11'431.00
steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Fr. 70'000.00	
steuerpflichtiges Gesamtvermögen Fr. 50'000 x 10%		Fr. 5'000.00	
Massgebendes Gesamteinkommen bei Gesamtanspruch		Fr. 75'000.00	
Selbstbehalt (7% + 35 x 0.125% = 11.375% von Fr. 75'000.-)			Fr. 8'531.25
Total IPV = Total Richtprämie minus Selbstbehalt			<u>Fr. 2'899.75</u>

Junge Erwachsene im Haushalt der Eltern (Alleinanspruch)

Massgebendes Gesamteinkommen des jungen Erwachsenen in Ausbildung liegt über Fr. 12'000.-

Richtprämie Junger Erwachsene	1 x		Fr. 2'779.00
steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Fr. 20'000.00	
steuerpflichtiges Gesamtvermögen		Fr. 0.00	
Massgebendes Gesamteinkommen (MGE)		Fr. 20'000.00	
Selbstbehalt (7.00% von Fr. 20'000.-)			Fr. 1'400.00
Total IPV = Total Richtprämie minus Selbstbehalt (ohne Art. 5 Abs. 5 StKB.)			Fr. 1'379.00
Erhöhung der IPV gemäss Art. 5 Abs. 5 StKB.			Fr. 10.50
Total IPV = Total Richtprämie minus Selbstbehalt plus Erhöhung			<u>Fr. 1'389.50</u>

Ein allfälliger Anspruch der Eltern wird separat berechnet.

3.5. Personen mit Ergänzungsleistungen

Personen, welche zur AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten gemäss der EL-Reform per 1. Januar 2021, höchstens die tatsächliche Prämie durch die IPV gedeckt (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG, SR 831.30). Falls der EL-Bedarf gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG tiefer ist als die regionale Durchschnittsprämie (SR 831.309.1) oder die tatsächliche Prämie, deckt die IPV die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung maximal in der Höhe des EL-Anspruchs.

Bis Ende 2023 gilt für die Berechnung der Ergänzungsleistung eine Übergangsfrist. Werden die Ergänzungsleistungen nach bisherigem Recht berechnet, wird die IPV in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämien ausbezahlt.

3.6. Personen mit Sozialhilfeleistungen

Den Personen, die am 1. Januar 2021 Sozialhilfe beziehen, erhalten ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes die Richtprämien gemäss Ziff. 3.1, höchstens jedoch die tatsächliche Prämienlast.

4. Auszahlung der IPV

Die IPV 2021 wird ab einem Anspruch oder Gesamtanspruch von Fr. 100.– im Verlaufe des Jahres rückwirkend für das gesamte Jahr 2021 direkt der Krankenversicherung überwiesen und bei den monatlichen Prämien anteilmässig pro Person in Abzug gebracht. Die Prämienverbilligung wird höchstens in der Höhe der effektiven Prämienlast gewährt.

5. Provisorische IPV

Personen, welche für die Zeit bis zur definitiven Verfügung nachweislich auf eine IPV angewiesen sind, können beim Gesundheitsamt mit dem dafür vorgesehenen Formular und den erforderlichen Beilagen ein Gesuch um eine provisorische IPV stellen. Dabei ist zu beachten, dass eine allfällige Differenz zur definitiven Verfügung rückwirkend verrechnet wird.

6. Weitere Auskünfte

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10) und dem Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung (GS 832.501).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt

Maria Graf

Hoferbad 2

9050 Appenzell

Tel.: 071 788 92 57

E-Mail: info@gsd.ai.ch